

**Verordnung
Über das Naturschutzgebiet
„Stadtwald Augsburg“**

Vom 25. April 1994

Auf Grund von Art. 7, 37 Abs. 2 Nr. 2 und 45 Abs. 1 Nr. 2a des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 1993 /GVBl S. 833), sowie Art. 31 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayRS 792-1-E), erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Der Siebentischwald, der Haunstetter Wald, die Meringerau mit der Königsbrunner Heide und Teile der Lechauen östlich des Lechs sowie die Lechfließstrecke von der Staustufe 23 bis zum Hochablass in der Stadt Augsburg und in der Gemeinde Merching, Landkreis Aichach-Friedberg, werden unter der Bezeichnung „Stadtwald Augsburg“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 2.167 ha.
- (2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind grob umschrieben in einer Karte M 1:50 000, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Im einzelnen ergeben sich die Grenzen des Naturschutzgebietes und die innere Gebietsgliederung aus der Schutzgebietskarte M 1: 10 000, wobei für den Verlauf der äußeren Grenze die Innenkante der Abgrenzungslinie maßgebend ist. Die Schutzgebietskarten werden bei der Regierung von Schwaben, bei der Stadt Augsburg und beim Landratsamt Aichach-Friedberg aufbewahrt.

**§ 3
Schutzzweck**

Zweck der Ausweisung des Naturschutzgebietes ist es,

1. den Stadtwald Augsburg mit der Flusslandschaft des Lechs in ihrer traditionell-kulturlandschaftlichen Prägung, landschaftlichen Schönheit und Eigenart zu erhalten,
2. die für den Bestand und die Entwicklung der kennzeichnenden Lebensräume und Arten des Gebietes notwendigen Standort- und Lebensbedingungen, vor allem die Fließdynamik des Lechs und die natürlichen Grundwasserverhältnisse, zu sichern und möglichst weitgehend wiederherzustellen,
3. an die ökologische Tragfähigkeit und Eigenart der Lebensräume des Gebietes angepasste standortheimische Arten und Lebensgemeinschaften in möglichst natürlich ausgewogener, vollständiger Zusammensetzung zu fördern,

4. gebietstypische, landesweit seltene Lebensräume mit meist bedrohten Pflanzen und Tieren, wie
 - a) die längste Lechfließstrecke in Bayern mit ihren Kiesbänken (u.a. „Schwemmfluren“) im Flussbett einschließlich Flussufern,
 - b) die Weich- und Hartholzauen des Lechs und anderer Fließgewässer des Gebietes,
 - c) Kernräume der Lechheideflora in Schneeheide- und Pfeifengras-Kiefernwaldbeständen („Trockenagesellschaften“), vor allem in Brennenbereichen, sowie in trockenen und feuchten bis anmoorigen Kalkmagerrasen,
 - d) Quellen, Quellhorizonte,
 - e) Altwasserreste, Verlandungszonen, Tümpel und das (zeit- und teilweise trockenfallende) Fließgewässernetz

zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln,
5. das Gebiet in seiner Funktion als Schwerpunkt der „Biotopbrücke Lechtal“ zu stärken und die Lebensräume des Gebietes und darüber hinaus untereinander zu verbinden,
6. innerhalb der in der Schutzgebietskarte
 - a) dunkelgrau dargestellten Zone (Zone A) die Pflege und Entwicklung vor allem der Kalkmagerrasen zu sichern und in Teilgebieten eine natürliche Vegetationsentwicklung zuzulassen,
 - b) hellgrau dargestellten Zone (Zone B) durch eine naturnahe Waldbehandlung vorrangig verschiedene Kiefern- und Auwaldtypen auf überwiegend mageren und trockenen Standorten zu erhalten und zu fördern,
 - c) nicht gekennzeichneten Zone (Zone C) eine naturnahe Waldbewirtschaftung bzw. extensive landwirtschaftliche Bodennutzung vorzunehmen und dabei vorhandene Bestände der Weich- und Haltholzau des Lechs und anderer Fließgewässer sowie ungedüngte, artenreiche Wiesen, Streuobstkulturen, Ufersäume u.a. zu erhalten und zu entwickeln,
7. die Nutzungsfähigkeit und Qualität der Naturgüter, z.B. des Grundwassers für die Trinkwasserversorgung des Augsburgers Raumes, zu erhalten,
8. die Freizeitnutzung in geordnete Bahnen zu lenken.

§ 4 Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu verändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner Gestattung bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern, insbesondere durch Einebnung ehemaliger Fließrinnen,

3. Straßen, Wege, Pfade, Loipentrassen oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen oder einzuleiten, den Zu- und Ablauf des Wassers oder die Grundwasserstände und deren natürliche Schwankungen zu ändern, Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern oder neue Gewässer – auch solche von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung – anzulegen,
6. Gewässer mit der Grabenfräse zu unterhalten,
7. Tiere und ihre Lebensbereiche absichtlich zu stören sowie Pflanzen zu zerstören oder nachteilig zu verändern, z.B. durch chemische oder mechanische Einwirkung,
8. Pflanzenbestände abzubrennen, die Pflanzendecke umzubrechen oder auf andere Weise in ihrem Charakter zu verändern,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, auch Ufergehölze, Röhrichte oder Wasserpflanzen einzubringen, sowie geschützte Pflanzen zu entnehmen, zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
10. Erstaufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen außerhalb des Waldes vorzunehmen,
11. Wald zu roden, Kahlhiebe durchzuführen und Bäume mit Horsten und erkennbaren Höhlen zu entnehmen,
12. Tiere auszusetzen, freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege fortzunehmen oder zu beschädigen,
13. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet sind gemäß Art. 7 Abs. 2 Halbsatz 2 BayNatSchG folgende Handlungen verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren und diese außerhalb ausgewiesener Plätze abzustellen,
2. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege oder als Radweg gekennzeichneten Wege mit Fahrrädern zu fahren oder außerhalb dieser Straßen oder hierfür von der Kreisverwaltungsbehörde (untere Naturschutzbehörde) besonders gekennzeichneten Wege zu reiten,
3. in den von der Kreisverwaltungsbehörde (untere Naturschutzbehörde) wegen ihrer besonderen Naturschutzwürdigkeit gekennzeichneten Bereichen die Wege zu verlassen,
4. außerhalb ausgewiesener Plätze zu zelten und zu campen,

5. beim Baden Reinigungsmittel zu verwenden sowie Haustiere und Gegenstände aller Art zu waschen,
6. Feuer zu machen, ausgenommen verwahrtes Feuer auf dafür ausgewiesenen Plätzen,
7. Hunde unkontrolliert laufen zu lassen,
8. zu lärmern oder mit Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten andere zu belästigen oder die Natur zu beunruhigen,
9. organisierte Veranstaltungen abzuhalten,
10. mit Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen sowie Flugmodelle oder sonstige Flugkörper fliegen zu lassen.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich der Anlage von unbefestigten Pflegepfaden und Rückegassen unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) in der Zone A sind nur Maßnahmen des Forstschutzes sowie Pflanz- und Pflegemaßnahmen im Sinne des Schutzzweckes zulässig,
 - b) in den Zonen B und C
 - ist nur der Aufbau von naturnah gemischten und gestuften Beständen aus den standortheimischen Gehölzarten (Bäume und Sträucher) zulässig,
 - ist die Naturverjüngung zu bevorzugen, wo sie dem Schutzzweck entspricht,
 - sind Aufhiebe auf 0,3 ha, bei Eiche auf 0,5 ha zu begrenzen,
 - ist an den Wald-, Weg- und Gewässerrändern die Trauf-, Mantel- und Saumzone standortgerecht und in natürlicher tiefe zu belassen, die Bestockung der Gewässerränder ist so licht zu halten, dass sich die natürliche Gewässer- und Ufervegetation entwickeln kann,
 - ist in den Schneeheide-Kiefernwäldern auf licht beschirmte Bestände mit kleinen Blößen hinzuwirken,
 - ist innerhalb der Weichholzaue die Nieder- und Mittelwaldbewirtschaftung zulässig,
 - ist die Anlage und Änderung von Waldwegen im Einvernehmen mit der Kreisverwaltungsbehörde (untere Naturschutzbehörde) zulässig;
2. Erstaufforstungen in den Bereichen „Siebenbrunn“ und „Kultivie“ im Einvernehmen mit der Stadt Augsburg (untere Naturschutz- und untere Forstbehörde);
3. die extensive Wiesennutzung ohne Düngung und Biozideinsatz auf Flächen innerhalb des Waldes und auf den Hochwasserdeichen in den Zonen B und C, und zwar als
 - a) Streuwiesennutzung mit jährlich ein- bis zweimaliger Mahd unter Beseitigung des Mähguts,
 - b) extensive Triftweide einschließlich Pferchung im Einvernehmen mit der Kreisverwaltungsbehörde (untere Naturschutzbehörde);

4. die landwirtschaftliche Bodennutzung auf den derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Zone C in dem von der Trinkwasserschutzgebietsverordnung zugelassenen Umfang;
5. die Trinkwasserversorgung durch die Städte Augsburg und Königsbrunn in folgendem Umfang:
 - a) Bestandsschutz für Betrieb, Unterhaltung und Erneuerung der Anlagen einschließlich der Trinkwasserentnahme im bisher jeweils gestatteten Umfang,
 - b) Versuchsbohrungen in der Zone A sowie auf Flächen gemäß Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG im Einvernehmen, im übrigen Gebiet im Benehmen mit der Kreisverwaltungsbehörde (untere Naturschutzbehörde),
 - c) Errichtung von Trinkwasserförderanlagen einschließlich deren Versorgungseinrichtungen in der Zone A sowie auf Flächen gemäß Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG im Einvernehmen mit der Regierung von Schwaben, im übrigen Gebiet im Benehmen mit der Kreisverwaltungsbehörde (untere Naturschutzbehörde),
 - d) naturschutzfachliche Bestandserhebungen im Zusammenhang mit einer geplanten Wassergewinnung und die Überwachung des Trinkwasserschutzgebiets;
6. die Fischereiausübung
 - a) am Lech ohne Einschränkung,
 - b) am Lochbach nur von dem jeweils begleitenden Uferweg, ansonsten vom linksseitigen Ufer aus,
 - c) an den übrigen Gewässern nur durch die Fischereiberechtigten, Pächter und die Fischereiaufsicht;
7. der Fischereischutz und die ordnungsgemäße Fischereihege, wobei letztere beschränkt wird
 - a) der Besatz auf standortheimische Arten, im Lech und im Lochbach auch mit der Regenbogenforelle,
 - b) die Räumung und Entkrautung der Gewässer nur mit Zustimmung der Kreisverwaltungsbehörde (untere Naturschutzbehörde);
8. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, die Wildhege und der Jagdschutz; verboten bleiben
 - a) die Jagd auf Baumarder, Iltis, Greifvögel, Waldschnepfe, Graureiher und Rabenvögel,
 - b) die Neuanlage von geschlossenen Ansitzkanzeln, Wildfütterungsanlagen und Wildäsungsflächen auf schutzwürdigen Flächen gemäß Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG; Verlegungen bedürfen der Zustimmung der Kreisverwaltungsbehörde (untere Naturschutzbehörde),
 - c) die Verwendung von Fallen außer bei Jagd auf den Fuchs,
 - d) das Anfüttern an und in Gewässern;
9. die technische Gewässeraufsicht, die Errichtung und Überwachung von Grundwasserpegeln sowie die Flussvermessung und –beschilderung;
10. die Gewässerunterhaltung
 - b) am Lech

- bezüglich des Flussbettes, der Bauwerke und Deiche, soweit es zur Sicherung des baulichen Zustandes notwendig ist, im Flussbett mit dem Bestreben, die Fließdynamik zu erhalten und zu fördern,
 - bezüglich der Pflege der Vorländer und Deiche im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde (untere Naturschutzbehörde)
- c) am Lochbach im Einvernehmen mit der Stadt Augsburg
 - d) an den übrigen Gewässern nur in den Monaten September und Oktober und nur im Einvernehmen mit der Kreisverwaltungsbehörde (untere Naturschutzbehörde); die in der Schutzgebietskarte besonders gekennzeichneten Gewässerabschnitte sind bei Unterhaltungsmaßnahmen möglichst auszunehmen;
11. das Ablassen des Lochbachs und der von ihm gespeisten Fließgewässer (Stadt bäche), dabei sind Häufigkeit und Zeiträume des Ablassens sowie die jeweils zu belastende Restwassermenge im Einvernehmen mit der Stadt Augsburg und der Bayerischen Wasserkraftwerke AG festzulegen;
 12. flussmorphologisch notwendige Sohlstützmaßnahmen im Lech – einschließlich der insoweit möglichen Wasserkraftnutzung – unter der Bedingung, den Augsburger Stadtwald weitgehend, auf jeden Fall außerhalb der bestehenden Hochwasserdeiche zu erhalten, die Trinkwasserversorgung der Städte Augsburg und Königsbrunn nicht nachteilig zu beeinflussen sowie den Natur- und Wasserhaushalt im gesamten Talraum umfassend zu sichern, u.a. durch weitestmögliche Erhaltung gewässerökologisch wirksamer Fließstrecken;
 13. die Unterhaltung vorhandener Straßen und befestigter Wald- und Feldwege sowie die vorübergehende Materiallagerung für den Forstwegebau und die Gewässerunterhaltung;
 14. Betrieb, Unterhaltung und Instandsetzung der Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen sowie Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Abwasserentsorgungs- sowie Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen für Anwesen im Wasserschutzgebiet; Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 Nrn. 4 und 11 im Einvernehmen mit der Kreisverwaltungsbehörde (untere Naturschutzbehörde);
 15. Gestaltungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Sicherung des Schutzzweckes, das Aufstellen oder Anbringen von amtlichen Zeichen sowie Schildern im Einvernehmen mit der Kreisverwaltungsbehörde (untere Naturschutzbehörde);
 16. naturschutzfachliche Bestandserhebungen und Führungen durch von der Regierung von Schwaben ermächtigte Personen.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann die Regierung von Schwaben gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilen und sie an Nebenbestimmungen knüpfen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 7 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 13 und Abs. 2 Nrn. 1 bis 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 10. Mai 1994 in Kraft. Die Verordnungen über die Naturschutzgebiete „Haunstetter Wald“ vom 26.04.1940 (Reg.Anz. 131/132) und „Stadtwald Augsburg“ vom 12.03.1942 (Reg.Anz. 97) treten am gleichen Tag außer Kraft.

Augsburg, den 25. April 1994
Regierung von Schwaben

Ludwig Schmid
Regierungspräsident